

Neue Regelung zu betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Im Zuge des zum 26. November 2019 in Kraft getretenen Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU wurde auch § 38 Bundesdatenschutzgesetz geändert. Angehoben wurde die Anzahl der Personen, die in der Regel ständig mit der automatisierten Bearbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sein müssen von vormals mindestens zehn auf nunmehr mindestens 20, um eine Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauf-

tragten auszulösen. Der Wortlaut von § 38 Abs. 1 Satz 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Ergänzend zu Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verar-

beitung personenbezogener Daten beschäftigen.“

Im Übrigen sind die im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 6/2018, Seite 233, veröffentlichten weiteren Anforderungen an die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu beachten. ■

www.slaek.de → Presse/ÖA → Ärzteblatt

Ass. jur. Michael Kratz
Datenschutzbeauftragter der
Sächsischen Landesärztekammer